

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 20. August

1954

Inhalt: 1. Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen. 2. Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen. 3. Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen. 4. Evangelisches Soziallexikon. 5. Landesbeihilfen für denkmalwerte Kirchen. 6. Prüfungsausschuß für die Kirchengemeindebeamten. 7. Beitragssatz zur Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten. 8. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Dortmund. 9. Urkunde über die Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Arbeit der Inneren Mission und des Evg. Hilfswerks im Kirchenkreis Gelsenkirchen. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (13.) Pfarrstelle in der Größeren Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Preußen. 12. Bilanz der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster zum 31. Dezember 1953. 13. Persönliche und andere Nachrichten.

Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 8. 1954
Nr. 13907 / C 14 — 01

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 24./25. Juni 1954 die nachstehende Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen genehmigt.

Die „Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen“ bekennt sich gemäß den am 3. Mai 1946 in Echzell beschlossenen und für die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbindlichen Richtlinien zu dem Auftrag:

Die Männer zur Gemeinde zu rufen, sie unter dem Wort Gottes zu sammeln und für den missionarischen und diakonischen Dienst auszurüsten.

Sie steht mit den übrigen kirchlichen Werken bei selbständiger Gestaltung ihrer Arbeit in der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie gliedert sich in die Männerarbeit der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Bezirke.

I. Die Männerarbeit der Gemeinde.

Die Männerarbeit wird in der Gemeinde in Form von festen oder losen Gemeindegruppen durchgeführt; die Vereinsform ist dabei nicht ausgeschlossen. Alle Veranstaltungen sind für alle Männer der Gemeinde offen. In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken soll nach Möglichkeit jeder Pfarrbezirk eine Männergruppe haben.

Obmann und Pfarrer leiten in Zusammenarbeit mit den Vertrauensmännern die Gemeinde-Männerarbeit. Die besondere Aufgabe der Vertrauensmänner ist, die Männer ihres Bezirkes zu besuchen und zu Männerstunden, Vorträgen und Rüstzeiten einzuladen.

Die Gemeindegruppe verwirklicht ihre Aufgabe:

- a) in regelmäßig durchgeführten Zusammenkünften (Vortragsabende, Rundtisch-Gespräche, Männerbibelarbeit usw.),
- b) durch tätigen Dienst in der Gemeinde,
- c) durch Entsendung von Männern zu Rüstzeiten und übergemeindlichen Zusammenkünften.

Die Gemeindegruppen regeln ihre Ordnung nach den örtlichen Verhältnissen selbständig.

II. Die Männerarbeit des Kirchenkreises.

Die Gemeindegruppen eines Kirchenkreises bilden die „Männerarbeit des Kirchenkreises“.

Die Obmänner und Pfarrer der Gemeindegruppen eines Kirchenkreises treten zur Kreisvertretung zusammen.

Die Kreisvertretung wählt den Kreisobmann und den Kreisvertrauenspfarrer sowie deren Stellvertreter und andere Mitarbeiter. Die Wahl des Kreisvertrauenspfarrers soll im Einvernehmen mit dem Superintendenten erfolgen. Die Kreissynode soll um ihre Zustimmung gebeten werden.

Die Kreisvertretung übt die Leitung der Männerarbeit im Kirchenkreis aus. Sie wird durch den Kreisobmann im Einvernehmen mit dem Kreisvertrauenspfarrer in regelmäßigen Abständen zusammengerufen; sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der angeschlossenen Gemeindegruppen es verlangt.

Besondere Aufgaben der Männerarbeit im Kirchenkreis sind:

- a) Zurüstung der Obmänner und Mitarbeiter,
- b) brüderliche Beratung und Förderung der Gemeindegruppen und deren Zusammenarbeit,
- c) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken,
- d) verantwortliche Mitarbeit an den Aufgaben des Kirchenkreises,

- e) Durchführung des Männersonntages, der Sozial-Seminare, Mitarbeit in der Betriebsarbeit und in der Öffentlichkeitsarbeit.

Im übrigen beschließt die Kreisvertretung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihre eigene Ordnung; hierbei sollen geregelt werden: Art und Durchführung der Wahlen, Dauer der Amtszeit, Einberufung der Zusammenkünfte, Beitragspflichten der angeschlossenen Gemeindeguppen und anderes.

III. Die Männerarbeit des Bezirkes.

Die Männerarbeit mehrerer Kirchenkreise kann unter Berücksichtigung der besonderen westfälischen Verhältnisse bezirksweise zusammengefaßt werden. Die Bezirks-Einteilung geschieht durch die Landesleitung; eine Abänderung bedarf ihrer Genehmigung.

Die Kreisobmänner und Kreisvertrauenspfarrer eines Bezirkes bilden die Bezirksleitung. Sie wählen den Bezirksobmann und den Bezirksvertrauenspfarrer, nach Bedarf auch einen Schriftwart und einen Kassenwart sowie die Stellvertreter für diese Ämter. Der Bezirksvertrauenspfarrer bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

Die Bezirksleitung kann einen geschäftsführenden Vorstand berufen, welcher der Bezirksleitung verantwortlich ist.

Die Bezirksleitung tagt in regelmäßigen Abständen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreter es beantragt.

Besondere Aufgaben der Männerarbeit des Bezirkes sind:

- a) Beratung und Förderung der Männerarbeit in den Kirchenkreisen,
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Jahresarbeit,
- c) Durchführung von Wochen- und Wochenendrüstzeiten,
- d) Informierung über die Männerarbeit in Deutschland, in Westfalen und im Bezirk,
- e) Mitarbeit in der Betriebs-, Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit der Kirche und der Gesamt-männerarbeit.

Die Bezirksleitung gibt sich ihre eigene Ordnung. Durch Bezirkssatzung kann eine Erweiterung der Bezirksleitung erfolgen.

IV. Die Leitung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Landesleitung ist die Gesamt-Vertretung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie besteht aus:

- a) dem Landesobmann, dem Landesvertrauenspfarrer und ihren Stellvertretern,
- b) den Bezirksobmännern und Bezirksvertrauenspfarrern oder ihren Stellvertretern,
- c) dem Landesmännerpfarrer, einem Vertreter der Kirchenleitung und bis zu sechs von der Landesleitung gewählten, in der kirchlichen Arbeit bewährten Männern.

Der Landesvertrauenspfarrer und der Landesobmann sowie ihre Stellvertreter werden durch die Landesleitung gewählt. Die Wahl des Landesver-

trauenspfarrers bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

Landesobmann und Landesvertrauenspfarrer vertreten die Männerarbeit nach innen und außen; verbindliche Vereinbarungen der Männerarbeit bedürfen ihrer beider Unterschrift. Landesobmann und Landesvertrauenspfarrer können finanzielle Verpflichtungen für die Männerarbeit nur im Rahmen des von der Kirchenleitung genehmigten Haushaltsplanes eingehen.

Es wird ein Arbeitsausschuß gebildet; er besteht aus dem Landesobmann, dem Landesvertrauenspfarrer und ihren Stellvertretern. Zu seinen Sitzungen ist der Landesmännerpfarrer mit beratender Stimme hinzuzuziehen; die Sachbearbeiter und Berufsarbeiter können an den Beratungen beteiligt werden.

Der Arbeitsausschuß bereitet die Tagungen der Landesleitung vor; in eiligen Angelegenheiten ist er berechtigt, Beschlüsse zu fassen. Diese bedürfen der Bestätigung der Landesleitung.

Zu den besonderen Aufgaben der Landesleitung gehören:

- a) Vorplanung und Förderung der Männerarbeit in den Bezirken sowie Aufstellung von Richtlinien für Betriebs-, Handwerker-, Bauernarbeit und anderes,
- b) Vorbereitung und Durchführung von Rüstzeiten und Tagungen sowie von Landesmännertagen,
- c) Förderung des Schriftwerkes der Männerarbeit,
- d) Regelung der Dienstverhältnisse und Zurüstung der Mitarbeiter,
- e) Pflege der Beziehungen zur Gesamt-Männerarbeit, zur Männerarbeit der übrigen Kirchengebiete, zur Kirchenleitung, zu den übrigen Werken und Ämtern (besonders zur Akademiearbeit), sowie zu außerkirchlichen Stellen,
- f) Aufstellung der Haushaltspläne und Abnahme der Jahresrechnungen.

Die Landesleitung muß mindestens in halbjährlichen Abständen einberufen werden, außerdem, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt. Die Sitzung der Landesleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Ist eine einberufene Sitzung nicht beschlußfähig, so kann zu einem späteren Termin, frühestens im Abstand von sieben Tagen, eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmen-gleichheit das Los.

Sämtliche Wahlen geschehen regelmäßig auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

V. Schlußbestimmung.

Zur Änderung dieser Ordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Über dieser Ordnung steht wie über allem Dienst der Männerarbeit das Wort des Herrn der Kirche: „Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder.“

Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948 — Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 53 — ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden folgendes an:

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen:

Bismarck, Buer, Buer-Erle, Buer-Hassel, Buer-Scholven, Bulmke, Gelsenkirchen, Günnigfeld, Horst, Hüllen, Resse, Rotthausen, Schalke, Ückendorf, Wattenscheid

bilden den „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen“.

§ 2

Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

- 1) Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
- 2) Er stattet die Kirchengemeinden, soweit sie nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können, mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen aus.
- 3) Er errichtet im Rahmen einer das Gesamtgebiet berücksichtigenden Planung die für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude, richtet sie ein und erwirbt Grund und Boden. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde über, für die sie beschafft werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4) Er stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist.
- 5) Er bringt die gesamte Pfarrbesoldung einschließlich der in den Verbandsgemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
- 6) Er bringt die Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter.
- 7) Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds und bildet Rücklagen zur finanziellen Sicherung

von Bauten und zur Erfüllung besonderer sozialer kreiskirchlicher Verpflichtungen.

- 8) Er schafft einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

Die Verbandsvertretung kann dem Gesamtverbande weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 4

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Mai 1954

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Gelsenkirchen-Gesamtverband 1

Zu der nach vorstehender Urkunde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. 5. 1954 kirchlicherseits ausgesprochenen Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen wird hiermit gemäß Art. 4 des Pr. Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 aufgrund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 6. 1954 — I G 60 — 52 Nr. 8613/54 — im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster (Westf.), den 17. Juli 1954.

Der Regierungspräsident

(L. S.) Hackethal

Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand.

§ 3

Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der Rechte der Verbandsgemeinden der Verbandsvertretung ob. In ihrem Auftrage nimmt der Vorstand die Leitung wahr. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter

Anführung des betreffenden Vorstandsbeschlusses von dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus:

- 1) Dem Verbandsvorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) den Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- 4) 30 weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden und zwar entfallen auf:

Bismarck 2, Buer 3, Buer-Erle 2, Buer-Hassel 1, Buer-Scholven 1, Bulmke 1, Gelsenkirchen 5, Günnigfeld 1, Horst 2, Hüllen 1, Resse 2, Rott-
hausen 2, Schalke 2, Ückendorf 2, Wattenscheid 3.

Bei Neugründung von Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Vertreter der betreffenden Verbandsgemeinden, so daß

- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| für 1 und 2 Gemeindepfarrstellen | 1 Verbandsvertreter, |
| für 3 und 4 Gemeindepfarrstellen | 2 Verbandsvertreter, |
| für 5 und 6 Gemeindepfarrstellen | 3 Verbandsvertreter, |
| für 7 und 8 Gemeindepfarrstellen | 4 Verbandsvertreter, |
| für 9 und 10 Gemeindepfarrstellen | 5 Verbandsvertreter, |
| für 11 und 12 Gemeindepfarrstellen | 6 Verbandsvertreter |

entfallen.

§ 5

Die Verbandsvertreter werden auf die Dauer von 8 Jahren von den Presbyterien aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.

Für die Zeit vom 1. Juli 1954 bis nach der Neuwahl der Presbyterien im Jahre 1956 werden die Verbandsvertreter nur für diese Zeit gewählt.

§ 6

Die Verbandsvertretung hat sämtliche in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen. Die Vorbereitung der Beschlüsse und ihre Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 7

Der Verbandsvorstand besteht aus

- 1) dem Verbandsvorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- 3) aus 5 weiteren Mitgliedern, darunter mindestens 2 Pfarrern

Der Verbandsvorsitzende muß ein Pfarrer sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den in § 4 Nummer 3 und 4 genannten Verbandsvertretern aus ihren Reihen gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die erste Amtszeit beginnt am 1. Juli 1954 und endet im Jahre 1956 nach der Neubildung der Kreissynode.

§ 8

Die Verbandsvertretung setzt den Haushaltsplan in jedem Jahre fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschuß. Ihr liegt die Beratung des Vorstandes ob. Der Verbandsvorsitzende ruft sie zusammen, wenn es die Geschäftsführung erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahre. Vor der Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Verbandsvertretung. Insbesondere ist die Aufnahme von Anleihen, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken an die Zustimmung der Verbandsvertretung gebunden.

Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Verbandsgemeinden es schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 9

Der Verband ist berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen, soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Es wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von § 2 und 3 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinden nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien die Kirchenleitung endgültig.

§ 10

Die Leitung der Verbandsvertretung und des Vorstandes liegt beim Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

Der Vorstand legt der Verbandsvertretung die Gegenstände der Beratung vor.

§ 11

Der Verbandsvorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf mindestens vierteljährlich einmal zusammen.

§ 12

Auf die Verhandlungen des Vorstandes sowie allgemein auf die Geschäftsführung, Verwaltung und die Verhandlungen des Verbandes und seiner Organe finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 5, 1954) sowie die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 22. Oktober 1932 sinngemäß Anwendung.

Insbesondere gelten für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane Artikel 67 KO. und für Abstimmungen Artikel 69 KO. sinngemäß.

§ 13

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung dann bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Woche Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die

bestehenden Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 14

Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern, einschließlich des Kirchgeldes.

§ 15

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 6 Wochen nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb 2 Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob sie aufgehoben wird. Die Verbandsvertretung kann für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuß einsetzen.

Der Finanzbedarf der Verbandsgemeinden wird aus den vom Verbands anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden festgestellt.

§ 16

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter § 2 umschriebenen oder die ihm nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben unmittelbar oder mittels einzelner Verbandsgemeinden.

§ 17

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbands die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden gebührend berücksichtigen.

§ 18

Der Verband übernimmt nach Möglichkeit die durch Auflösung oder Verkleinerung der Verwaltungseinrichtungen in den Einzelgemeinden freierwerdenden Kirchengemeindebeamten und Angestellten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt.

Der Beamte oder Angestellte muß sich im Falle der Übernahme eine Änderung seiner Dienstanzuweisung und Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können der Verband und eine Verbandsgemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

Auch der Beamte oder Angestellte kann die Kirchenleitung anrufen.

Bielefeld, den 22. Mai 1954

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thümmler
9228/Gelsenkirchen Gesamtverband 1

Evangelisches Soziallexikon

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1954
Nr. 14205 / C 19—11

Im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchentages erscheint Ende des Jahres im Kreuzverlag, Stuttgart, erstmalig ein großes Evangelisches Soziallexikon, das in über 500 Artikeln alle akuten Probleme in Familie, Beruf, Betrieb, Wirtschaft, Volk und Staat vom evangelischen Standpunkt aus behandelt. Der Vorsitzende des Sozial-ethischen Ausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dr. Friedrich Karrenberg, ist der Herausgeber des Lexikons, an dem namhafte Theologen, Sozialpolitiker usw. mitgearbeitet haben. Das Werk wird für den pfarramtlichen Dienst wie auch für die Arbeit in einzelnen Gemeindekreisen von Bedeutung sein. Wir empfehlen deshalb, das Lexikon aus Mitteln der Kirchenkasse anzuschaffen.

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt für das „Evangelische Soziallexikon“ bei. Wir bitten, bei Bestellungen die gedruckte Bestellkarte des Prospektes zu verwenden. Die 1. Auflage des Werkes wird durch die Lichtweg-Verlag und Versandbuchhandlung ausgeliefert.

Landesbeihilfen für denkmalswerte Kirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 8. 1954
Nr. 11469 / B 8—01

Nach Bildung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ist ein Teil der staatlichen Denkmalpflegemittel an diese bestimmungsgemäß abgegeben worden. Auf Grund dieser Sachlage hat das Kultusministerium angeordnet, daß alle Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die Instandsetzung von denkmalswerten Bauten bei dem Herrn Landeskonservator von Westfalen-Lippe (Anschrift: Münster, Fürstenbergstr. 14) einzureichen sind. Je eine Abschrift der Anträge ist an uns und an das Kirchliche Bauamt in Hagen, Mittelstraße 13, zur Kenntnisnahme zu übersenden. Insoweit wird unsere Rundverfügung vom 20. Mai 1949 — III 4775/A 8-01 — (Kirchliches Amtsblatt 1949 S. 33) abgeändert. Die übrigen Vorschriften bleiben in Kraft.

Der Landeskonservator gibt die von ihm vorgeprüften Anträge, die nicht aus Mitteln des Landschaftsverbandes berücksichtigt werden können, über die örtlich zuständigen Staatshochbauämter an den Herrn Regierungspräsidenten weiter. Der Herr Regierungspräsident legt die Anträge alsdann mit seinem abschließenden Bericht dem Kultusministerium zur Entscheidung vor.

Prüfungsausschuß für die Kirchengemeindebeamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 7. 1954
Nr. 8995 / A 7a—04

Auf Beschluß der Kirchenleitung ist der Prüfungsausschuß für die Abnahme der Verwaltungsprüfungen der Kirchengemeindebeamten pp. neu gebildet worden. Dem Ausschuß gehören an:

1. Vorsitzender: Landeskirchenrat Franke,
Stellvertreter: Landeskirchenrat Winter;
2. Landeskirchenamtsrat Klöber
Stellvertreter: Landeskirchenoberinspektor Sogemeier;
3. Landeskirchenamtmann Müller,
Stellvertreter: Landeskirchenoberinspektor Bartram;
4. Verwaltungsdirektor Miller, Dortmund,
Stellvertreter: Verwaltungsdirektor Gerber,
Hagen;
5. Kirchengemeindeoberinspektor Vieth, Minden,
Stellvertreter: Kirchengemeindeamtmann Franke, Gladbeck;
6. Verwaltungsdirektor Korte, Lüdenscheid,
Stellvertreter: Kirchengemeindeamtmann Köhler,
Schwelm.

Beitragssatz zur Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1954

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 8. 1954
Nr. 14450 / B 13—04

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, den Beitragssatz zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1954 auf

33¼ %

des Mittelwertes festzusetzen.

Die Beiträge sind mit dem ersten und zweiten Viertel sofort, mit dem dritten Viertel am 1. Oktober 1954 und mit dem vierten Viertel am 1. Januar 1955 fällig.

Eine Einzelveranlagung geht den Presbyterien und Gesamtverbänden demnächst besonders zu. Aus kassentechnischen Gründen wird der sich ergebende Beitrag auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 und 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Dortmund wird eine kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeinde-

pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Juli 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 13890 / Dortmund VI

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 und 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird eine kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Arbeit der Inneren Mission und des Evgl. Hilfswerks errichtet.

Die Besetzung geschieht sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 13. August 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 12972/Gelsenkirchen VI d

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Größeren Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (13.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Juli 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 12582 / Hagen, gr. 1 (13)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde P r e u s s e n, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der

Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Juli 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 12838 / Preußen 1 (2)

Bilanz der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission e. G. m. b. H. in Münster zum 31. Dezember 1953

Aktiva	DM	Passiva	DM
Kassenbestand	100 134,14	Einlagen	
Landeszentralbankguthaben	1 765 144,28	a) Sichteinlagen	8 217 375,86
Postscheckguthaben	130 903,25	b) Befristete Einlagen	340 321,20
Guthaben bei Kreditinstituten (Nostro-guthaben	10 406 347,98	c) Spareinlagen	3 033 388,45
Wertpapiere	1 926,—	Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)	8 327 100,—
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	370 461,52	Geschäftsguthaben	
Debitoren	3 023 595,80	a) der verbleibenden Mitglieder	510 610,—
Langfristige Ausleihungen	5 024 415,87	b) der ausscheidenden Mitglieder	943,90
Beteiligungen	1 500,—	Rücklagen nach § 11 KWG	
Grundstücke und Gebäude		gesetzliche Rücklagen	182 618,08
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	90 520,77	Sonstige Rücklagen	15 000,—
b) sonstige	661,—	Rückstellungen	146 602,50
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11 873,17	Wertberichtigungen	120 415,14
Sonstige Aktiva	12,—	Sonstige Passiva	71 484,60
Rechnungsabgrenzungsposten	147 797,08	Rechnungsabgrenzungsposten	14 809,80
		Reingewinn	
		Gewinn 1953	94 623,33
Summe der Aktiva	21 075 292,86	Summe der Passiva	21 075 292,86

In den Aktiven und in den Passiven sind enthalten:
Forderungen an Mitglieder 8 048 011,67

Die rückständigen und fälligen Pflichtein-zahlungen auf Geschäftsanteile betragen 29 900,—

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
Zinsen	446 577,97	Zinsen	935 893,81
Persönliche Aufwendungen			902,35
a) Löhne und Gehälter	70 895,84	Außerordentliche Erträge	10 000,—
b) gesetzl. soziale Abgaben	6 666,02		
c) sonst. persönliche Aufwendungen	9 472,75		
Sachl. Aufwendungen	62 914,55		
Steuern			
a) Besitzsteuern	96 125,65		
b) sonstige Steuern	167,65		
Abschreibungen			
auf Anlagen	91 957,60		
Zuweisungen an Wertberichtigungsposten	47 394,80		
Pensionsfonds	1 287,—		
Außerordentliche Aufwendungen	18 713,—		
Gewinn 1953	94 623,33		
Summe der Aufwendungen	946 796,16	Summe der Erträge	946 796,16

Mitgliederbewegung

Mitgliederbestand zu Beginn des Berichtsjahres	434
Mitgliederzugang 1953	54
Mitgliederabgang 1953	5
Mitgliederbestand am Schluß des Berichtsjahres	483
Anzahl der Geschäftsanteile	2703
Die Geschäftsguthaben haben sich im Berichtsjahre vermehrt um DM	223 302,15

Die Haftsummen haben sich im Berichtsjahre vermehrt um DM 177 400,—
Die Gesamthaftsumme betrug am Schluß des Berichtsjahres DM 1 081 200,—

Darlehns-genossenschaft der Westf. Inneren Mission e.G.m.b.H.

Der Vorstand:

Möller Röhlich

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften des Geldinstituts sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Münster i/W., den 21. Juni 1954

**Verband ländlicher Genossenschaften
der Provinz Westfalen — Raiffeisen — e. V.**

Im Auftrage
Dr. Schawaller
Wirtschaftsprüfer

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Minden am 14. Juni 1954 vollzogene Wahl des Pfarrers Oswald Schallenberg in Lerbeck zum stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Minden.

Zu besetzen ist

die durch die Berufung des Pfarrers Klammer nach Oestrich erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arfeld, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

Berufen sind

Pfarrer Fritz Knöch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des nach Herford berufenen Pfarrers Hahn;

Hilfsprediger Walter Schmithals zum Pfarrer der Kirchengemeinde Raumländ, Kirchenkreis Wittgenstein.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Marcell Becker am 18. 7. 1954 in Lengerich;

Hilfsprediger (Präsidialvikar) Helmut Bege mann am 18. Juli 1954 in Lübbecke;

Hilfsprediger Ernst Haas am 25. 7. 1954 in Siegen;

Hilfsprediger Günther Klein am 18. 7. 1954 in Erndtebrück;

Hilfsprediger Heinrich Tappenbeck am 4. Juli 1954 in Bönen-Altenbögge;

Hilfsprediger Joachim Weichert am 25. 7. 1954 in Bünde-Mückum,

Theologische Prüfungen

Es haben die erste theologische Prüfung bestanden die Studenten der Theologie Hans Wilhelm Florin und Hermann Möllers.

Besetzung der Pfarrstelle Helgoland

Auf Wunsch des Landeskirchenamts in Kiel geben wir folgendes bekannt:

Die Pfarrstelle Helgoland, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung wird erfolgen durch Wahl der Gemeinde nach Ablauf einer in den besonderen Verhältnissen begründeten kommissarischen Tätigkeit. Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel über den Synodalausschuß der Propstei Süderdithmarschen in Meldorf in Holstein, Rosenstraße 5, zu richten.

Die Bewerbung kann nur unverheirateten und körperlich leistungsfähigen Pastoren angetragen werden. Der Dienst an der Gemeinde erfordert Mitarbeit an allen Aufgaben, die der Wiederaufbau nach völliger Zerstörung stellt. Dienstwohnung ist nicht vorhanden; nähere Auskunft erteilt auf Nachfrage der Synodalausschuß in Meldorf.

Ablauf der Bewerbungsfrist 20. August 1954.

Suchmeldung

Gesucht wird der Kellner Heinz Brunke, geb. am 17. Juli 1936 in Riesenburg/Westpr., zuletzt wohnhaft in Minden, Göbenstr. 48, bei seinen Eltern. Der Genannte ist seit dem 1. Juli ds. Js. spurlos aus Minden verschwunden. Die Motive für seine „Flucht“ sind völlig unbekannt. B. war in einem gut renommierten Mindener Hotel beschäftigt, dessen Besitzer ihm ein gutes Zeugnis ausstellte. Da Brunke keine größeren Geldmittel mit auf die Reise genommen hat, besteht die Möglichkeit, daß er sich an Kirchengemeinden und Pfarrämter mit der Bitte um Unterstützung wenden wird. Mitteilungen hierüber erbittet der Kirchliche Gemeindedienst für Innere Mission in Minden, Marienwall 10—12.

Warnung

Gewarnt wird vor einem Erwin Holz, der in Kleve und Umgebung mehrere Pfarrer betrogen hat. Der Genannte ist flüchtig, die Polizei fahndet nach ihm, und es besteht die Möglichkeit, daß er sich erneut in betrügerischer Absicht — kirchliches Interesse heuchelnd — an Pfarrämter wenden wird.